Satzung

der Stiftung zur Förderung des Umweltzentrums Heerser Mühle in Bad Salzuflen

Präambel

Die Stiftung hat den alleinigen Zweck, die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Umweltzentrums Heerser Mühle zu ermöglichen und finanziell zu sichern. Insbesondere die Finanzierung der Personal- und Sachkosten, sowie der notwendigen Sachmittel- und Raumaustattung. Damit wird gleichzeitig der historische Mühlenstandort Heerse erhalten und unter Beachtung der Bedürfnisse des Umweltzentrums weiterentwickelt.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung zur Förderung des Umweltzentrums Heerser Mühle in Bad Salzuflen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Salzuflen.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist gem. § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch das Umweltzentrums Heerser Mühle.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von:
   a) Personal- und Sachkosten,
   b) Projekten und Vorhaben, die den satzungsgemäßen Zielen des Umweltzentrums Heerser Mühle entsprechen,
   c) Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung des historischen Standortes Heerser Mühle unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Umweltzentrums als Einrichtung der Umweltbildung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens darf sich die Stiftung externer Vermögensverwalter bedienen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen, bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt wer den.

(3) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Die Vermögenserträge sind für den Stiftungszweck zu verwenden und zwar in der Reihenfolge des § 2, Abs.3 a bis 3 c.

§ 5
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:
a) der Vorstand,
b) der Stiftungsrat.
Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der beiden Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zuläsig.

(2) Die Mitglieder werden durch den Stiftungsrat bestellt.

(3) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

(4) Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ernennung zum Vorsitzenden wiederrufen. Ebenso können Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Er handelt durch seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgabe ist insbesondere
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Buchführung über die Ein- und Ausgaben,
b) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8
Zusammensetzung des Stiftungsgsrates

(1) Der Stiftungsrat wird durch den jeweiligen Vorstand des Vereines „Umweltzentrum Heerser Mühle e.V“ gebildet.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vereines nach (1) ist gleichzeitig Vorsitzende/ Vorsitzender des Stiftungsrates.

(3) Die Amtszeit der Stiftungsratmitglieder entspricht der Wahlzeit im Vorstand des Vereines nach (1).

§ 9
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsatzung.

(2) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung,
b) die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung,
c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder des Stifttungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10
Beschlussfassung

Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11
Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat. Der Vorstand ist hierbei zu hören.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Vorstand ist auch hier zu hören. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Die Änderung des Stiftungszweckes bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12
Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

(1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Vorstand ist hierbei zu hören.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Verein „Umweltzentrum Heerser Mühle e.V.“, der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei den Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.